

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 über die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Vom 17. April 1947.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. April 1946 über eine Revision der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung;

in Erwägung, dass gegen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung innert nützlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist, und dass somit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst:

Art. 1.

Die Volksabstimmung über die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und betreffend das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 6. Juli 1947 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 2.

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3.

Die amtlichen Sendungen der Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind auch die Pakete über 5 kg von der Bestellgebühr befreit.

Art. 4.

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den untern Behörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5.

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 17. April 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.



**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 über die
Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Alters- und
Hinterlassenversicherung. (Vom 17. April 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1947
Date	
Data	
Seite	1280-1281
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 846

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.